

## **Förderrichtlinien der Mutter-Teresa-Stiftung zum Zweck der Stärkung des kirchlich-caritativen Profils** (Stand Juli 2022)

*Die Mutter-Teresa-Stiftung (MTS) hat zwei Förderbereiche. Dies sind die Förderrichtlinien zum Förderbereich „Stärkung des kirchlich-caritativen Profils“. Die Förderrichtlinien zum Förderbereich „Bekämpfung und Linderung von Armut (Altersarmut)“ sind auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht.*

### **I. Vorbemerkung**

Die Stiftung trägt den Namen: „Mutter-Teresa-Stiftung - Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

### **II. Allgemeine Kriterien**

Ein Zweck der Stiftung ist die Stärkung des kirchlich-caritativen Profils von caritativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele fühlt sich die Stiftung insbesondere folgenden Aufgaben verpflichtet:

- die caritativen Träger bei ihren eigenen Anstrengungen zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils zu unterstützen,
- die Förderung von Maßnahmen, die das ethische Profil der caritativen Träger weiterentwickeln (Organisations-Ethik),
- die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen in spezifischen Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube zu fördern,
- die Arbeit von und mit Ehrenamtlichen zu qualifizieren, auch in Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube sowie
- die Förderung von Zeichen religiöser Kultur und die Ausstattung von Sakralräumen.

### **III. Förderbereiche**

Aus den oben genannten Aufgaben der Mutter-Teresa-Stiftung ergeben sich drei Förderbereiche:

#### **1. Christliche Unternehmenskultur und Organisationsethik**

Die Mutter-Teresa-Stiftung fördert Maßnahmen der ethischen Reflexion wie der Einrichtung eines betrieblichen Beschwerdemanagements, die Entwicklung und Implementierung von ethischen Leitlinien und Ethikkomitees sowie ethische Fallbesprechungen und die Qualifizierung von Ethikbeauftragten. Die Stiftung fördert die professionelle Begleitung durch unabhängige Experten, die Schulung von Führungskräften und Leitungsgremien und Organisationsentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der Stärkung des kirchlich-caritativen Profils.

#### **2. Helfern helfen**

Die Stiftung unterstützt die eigenen Anstrengungen karitativer Träger zur Stärkung ihres kirchlich-caritativen Profils in der Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere in Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube.

#### **3. Zeichen religiöser Kultur**

Die Mutter-Teresa-Stiftung unterstützt kirchlich-caritative Einrichtungen bei der Implementierung besonderer Zeichen religiöser Kultur und der Ausstattung von Sakralräumen.

#### **4. Sonderförderung zur fortlaufenden Förderung der spirituellen Entwicklung von Einrichtungen und Trägern**

Kirchlich - karitative Träger im Sinne der MTS können fortlaufend Mittel für Maßnahmen wie Besinnungstage oder andere spirituelle Angebote für mitarbeitende Hauptamtliche und Ehrenamtliche bis zu einer Maximalförderung pro Jahr von 1.000,- € bei der Stiftung beantragen. Der Eigenanteil liegt bei der Sonderförderung bei mindestens 25 %.

### **IV. Förderbedingungen**

1. Die Mutter-Teresa-Stiftung gewährt ihre Förderungen nach dem Subsidiaritätsprinzip nachrangig und ergänzend.
2. Bei jeder Maßnahme ist ein Eigenanteil oder Förderung aus Drittmitteln auszuweisen. Die Förderung beträgt in der Regel höchstens 50 % der förderfähigen Kosten (abweichende Regelung bei Sonderförderung, vgl. III.,4.).
3. Es werden nur befristete Maßnahmen und Projekte gefördert, und diese nur einmalig.
4. Auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme auf Organisation und Unternehmenskultur ist zu achten.

5. Die Finanzierung von Personalstellen, für die eine Regelfinanzierung möglich ist, ist ausgeschlossen.
6. Die Förderung der Ausstattung von Sakralräumen ist von Baumaßnahmen im engeren Sinn abzugrenzen.

## **V. Antragsstellung**

Förderanträge sind mit den entsprechenden Antragsformularen zu den Stichtagen 30.03. und 30.09. an die Mutter-Teresa-Stiftung in Stuttgart einzureichen. Den Anträgen sind u. a. beizufügen:

1. Detaillierte Angaben zum Antragsteller (z. B. Geschäftsbericht, Satzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit) sowie Kontaktdaten des Ansprechpartners, soweit nicht durch Geschäftsbeziehungen bekannt.
2. Prägnante Vorhabenbeschreibung mit der Begründung der Notwendigkeit (möglichst unter Beifügung einer fachlichen Beurteilung/Votum durch Dritte z.B. Caritasverband, Dekanat o.ä.).
3. Konkrete Kostenberechnungen.
4. Finanzierungsplan mit Angaben zur Höhe der einzusetzenden Eigen- und Fremdmittel. Förderungen durch andere Zuwendungsgeber und deren Förderrichtlinien sind zu benennen.

## **VI. Förderung und Bewilligung**

1. Der Vorstand entscheidet zweimal jährlich über die vorliegenden Anträge im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Grundsätze und Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die bewilligten Fördermittel werden bedarfsorientiert ausgezahlt, bei längerfristigen Maßnahmen ggf. auch in Teilbeträgen.
3. Fördermittel, die nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem Monatsende der Bewilligung abgerufen werden, verfallen.
4. Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen sowie zur Rückzahlung, falls der Nachweis nicht erbracht wird. Fördermittel, die nicht der Zusage entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurück zuzahlen.
5. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme oder Projekts verlangt die Stiftung einen Abschlussbericht. Die Stiftung darf Berichte zu Veröffentlichungen nutzen, ohne damit das Urheberrecht seitens des Projekt-durchführenden / Antragstellers zu verletzen.
6. In Veröffentlichungen wird der Förderempfänger auf die Unterstützung durch die Mutter-Teresa-Stiftung hinweisen. In diesem Zusammenhang wird einer Einladung zu einer öffentlichkeitswirksamen „Übergabe eines Spenden-schecks“ gern gefolgt werden.
7. Ein Projekt oder eine Maßnahme, welche bereits vor Antragsstellung begonnen hat, kann nicht gefördert werden.

## **VII. Vorgaben der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“**

Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

## **VIII. Datenschutz**

1. Die erhobenen Daten werden zum Zwecke des Antrags auf Gewährung von bewilligten Maßnahmen/Projekten aus der Mutter-Teresa-Stiftung verarbeitet und auf einem diözesan eigenen Server sicher gespeichert.
2. Die Daten werden ausschließlich intern für die Bearbeitung des Antrages verarbeitet und gespeichert.
3. Die Daten werden nicht ohne Einverständnis der Antragssteller an Dritte weitergegeben.
4. Sobald der Antrag abgeschlossen ist und die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese gelöscht.
5. Die vollständige Datenschutzinformation finden Sie unter:  
<https://www.mutter-teresa-stiftung.de/allgemein/datenschutz/>.

### **Anschrift:**

Bischöfliches Ordinariat  
HA XI – Kirche und Gesellschaft  
FB Interkulturelles Sozialmanagement  
Mutter-Teresa-Stiftung  
Jahnstr. 30  
70597 Stuttgart-Degerloch

Telefon 0711-9791-3261  
Telefax 0711-9791-3009  
E-Mail: [mutter-teresa@bo.drs.de](mailto:mutter-teresa@bo.drs.de)

Die Satzung der Mutter Teresa Stiftung wurde im KABI 2018, Nr. 6, (16.04.2018) veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien wurden vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 24.06.2022 beschlossen.